



HVBG

HVBG-Info 12/1988 vom 28.04.1988, S. 0969 - 0977, DOK 442/017-LSG

**Bemessung einer Übergangsleistung nach § 3 BeKV - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.01.1988 - L 5 U 187/86**

Bemessung einer Übergangsleistung nach § 3 BeKV neben einer Rente wegen der Folgen einer Berufskrankheit nach Ziffer 4301 der Anlage zur BeKV;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 21.01.1988  
- L 5 U 187/86 -

Besteht für einen Versicherten die Gefahr, daß eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlechtert, so hat der Träger der Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln dieser Gefahr entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 1 BeKV). Sofern der Versicherte die Tätigkeit einstellt, weil die Gefahr für ihn nicht zu beseitigen ist, hat ihm der Träger der Unfallversicherung gemäß § 7 Abs. 2 BeKV zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderung des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsleistung zu gewähren. Damit soll der konkrete Schaden ausgeglichen werden, der durch die Aufgabe der schädigenden Tätigkeit entstanden ist.

In diesem Zusammenhang hatte das LSG Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 21. Januar 1988 - L 5 U 187/86 - darüber zu entscheiden, ob dem klagenden landw. Unternehmer als Folge einer anerkannten Berufskrankheit nach Ziff. 4301 der BeKV höhere Verletztenrente und höhere Übergangsleistungen zu gewähren sind. Der Kläger hatte infolge der anerkannten Berufskrankheit den Teilbereich Schweinemast seines landw. Unternehmens aufgegeben. Der durch die Schweinemast erzielte Gewinn betrug nach Angaben der zuständigen Landwirtschaftskammer 42.000,- DM. Die beklagte LBG hatte dem Kläger eine Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. sowie eine Übergangsleistung für die Dauer von 5 Jahren in Höhe von 80 v.H. der Vollrente gewährt. Das Gericht hat die Gewährung einer höheren Verletztenrente abgelehnt, da für die Bewertung der MdE einer Atemwegserkrankung in erster Linie die Einschränkung der Atmungsfunktion maßgebend sei. Da bei dem Kläger nach übereinstimmenden Ausführungen der Gutachter lediglich eine geringfügige obstruktive Atemwegsstörung bestehe, könne die MdE nicht höher bewertet werden.

Bezüglich der Übergangsleistung stellte das Gericht zunächst fest, daß die Gewährung der Übergangsleistung in Höhe der Vollrente im zu entscheidenden Fall schon deshalb ausscheide, weil der Kläger durch die Berufskrankheit nicht gezwungen werde, seine gesamte Tätigkeit als Landwirt aufzugeben. Durch die Beibehaltung des Ackerbaues stehe er nicht ohne jegliches Einkommen aus der Landwirtschaft da. Aus diesem Grund verbiete sich schon eine Übergangsleistung in voller Höhe. Weiterhin sei im Hinblick auf die Bestimmungen des § 780 RVO ohne Bedeutung, daß der durch die Aufgabe der Schweinemast entgangene Gewinn 42.000,- DM im Jahr betrage. Die Höhe des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes

begrenze daher die Leistungspflicht der LBG.

Die Höhe der Verletztenrente und die Übergangsleistung begrenzt daher den Höchstbetrag des auszugleichenden Schadens, so daß vom Gericht nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob und in welcher Höhe die Verletztenrente bei der Bemessung der Übergangsleistung angerechnet werden darf.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 46/88 vom 08.04.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften